

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0238

**LOG Titel:** Alginkisches Gebirge

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Ohne Einfluß und nur das Organ seines Willens, steht dem Dey der, in früherer Zeit mächtige Dowa ne oder Divan (Staatsrath) zur Seite, bestehend aus den Ministern des Dey's und 24 Aga Baschas. In wichtigen Fällen werden auch die alten Agas, die Voluf Baschis und Dbasf Baschis zu den Beratungen gezogen, wo denn die Zahl der Mitglieder auf 700 steigt. Den Vorsitz im Divan führt der Chaya oder Bachi Voluf Baschi, welcher alle zwei Monate neu gewählt wird. Der abgehende Chaya wird jedes Mal zum Aga di Baston ernannt, und hat als solcher die Schlüssel der Hauptstadt, welche er nie verlassen darf, unter sich, und die Aufsicht über die Executionen, die in seinem Hause vollzogen werden. Nach Verlauf von zwei Monaten, während deren er auf Kosten des Staats unterhalten wird und einen Gehalt von 2000 Pataquechiques (etwa 600 Rthl.) bezieht, legt er diese Würde nieder und tritt, mit dem Ehrentitel Aga Mezuli und dem stärksten Militärgelohn, in die Klasse der Invaliden. Wichtiger als diese Würden sind die — lebenslänglichen — der eigentlichen Minister: 1) der Had snagi oder Eadenaggi, Finanzminister, welcher zugleich Oberpolizeidirector in der Hauptstadt ist, und die Commerz-, Zoll- und auswärtigen Angelegenheiten unter sich hat. Er ist der eigentliche Premier-Minister; 2) der Aga, Kriegs-Minister und Oberanführer aller Landtruppen. Als Ober-Polizeidirector des Gebiets der Stadt Algier stehen unter ihm die Spihren und Spahis, unberittene und berittene maurische Soldaten, welche für die öffentliche Sicherheit wachen; 3) der Wigilhadgi oder Michelacci, Marine-Minister. Ihm ist das Corps der Kais oder Corsarenkapitäne untergeordnet, an deren Spitze zwei Groß-Kais, Admirale, stehen, wovon einer den größten Corsaren und, wenn die Flotte beisammen ist, diese commandirt; der andere ist das Haupt des Gerichts, welches in erster Instanz alle Streitigkeiten über Marinesachen entscheidet; 4) die vier Codgis, Hodgis oder Hojas, Staatssecretäre, welche die Berechnung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, und die Protocolle in den öffentlichen Verhandlungen des Dey's mit auswärtigen Mächten führen. Neben ihnen finden sich 80 untersecretärs oder untergeordnete Hojas oder Hodgis mit besondern Amtsverrichtungen, z. B. Erhebung der Zölle und Steuern, Vertheilung des Brods unter die Soldaten. — Von den übrigen Staatsbeamten verdienen noch bemerkt zu werden: 1) der Großdoleto oder Oberrichter, der allen Tractaten das Siegel beifügt; 2) der Mezowarb, Polizeimeister in der Hauptstadt, welcher zugleich die Aufsicht über die öffentlichen Mädchen, deren jede ihre eigne Taxe bezahlt, und über die Fleischer führt; 3) der Chelkel Beled, Aufseher über die öffentlichen Bauten und die Gefangenen, welche Stand und Vermögen der Arbeit überhebt. In seinem Hause werden die Frauenzimmer körperlich und am Leben bestraft; 4) der Beklemetgi oder Pitremelgi, welcher, gegen Erlegung eines bedeutenden Pachts, rechtmäßiger Erbe aller gesetzmäßig erblosen Nachlassenschaften ist, jedoch stets unverheirathet bleiben muß, damit sein Nachlaß dem Staate heimfallen kann. Ohne sein Vorwissen darf kein Todter durch die Stadtthore gelassen werden; 5) die

zwölf Chiaux oder Staatsboten, welche unmittelbar unter dem Dey stehen, dessen Befehle sie allen Einwohnern ohne Unterschied verkünden und zugleich die Executionen verrichten. Ihnen sind zwei Bachiaux vorgesetzt, welche während der öffentlichen Audienz dem Dey zur Seite stehen. Die Person der Chiaux ist heilig und unverleßlich, daher sie auch meist unbewaffnet sind. Ihre Abzeichen sind ein grünes Kleid, ein spiziger Turban und ein carmoisinrothes Band um den Leib.

Die Provinzial-Gouverneurs führen den Titel Bey. Sie sind mit einer fast souverainen Gewalt bekleidet, haben eigne Leibwachen und Hofstaat, und unterhalten am Hofe des Dey einen Vigil oder Agenten. Jährlich senden sie außer ansehnlichen Geschenken, eine festgesetzte Summe in die Staatskasse nach Algier durch ihre Stellvertreter, Caifte oder Chalife, und alle drei Jahre müssen sie persönlich daselbst erscheinen, um von ihrer Amtsführung Rechenschaft zu geben. Die Ernennung wie die Absetzung der drei Beys von Constantine, Lileri und Mascara, hängt gänzlich von der Willkür des Dey ab. Den verschiedenen Distrikten und einzelnen Städten so wie mehreren Stämmen, stehen Kaits, den arabischen Stämmen Sheiks, als Justiz- und Rentbeamte vor, welche zum Theil unmittelbar der Regierung von Algier unterworfen sind.

Wie bei allen Mahomedanern gilt auch hier der Koran als bürgerliches Gesetzbuch, daher die algierische Rechtskunde sich lediglich auf die Auslegung der in demselben enthaltenen Vorschriften beschränkt, und die mahomedanischen Theologen, Ulemas, zugleich Rechtsgelahrte sind. Jede Verordnung erhält erst durch den Zekta oder die Unterschrift des obersten Mufti Gesetzeskraft und die Benennung Casna, und wird dann durch den öffentlichen Ausrufer, Para, bekannt gemacht. Die Civiljustiz wird in den Städten gewöhnlich von Cabis verwaltet, welche in den Seminarien zu Cairo und Konstantinopel studirt haben, vom Großherrn ernannt und vom Mufti bestätigt sind. In der Stadt Algier sind zwei Cabis, für die Türken der eine, der andre für die Mauren; beide haben eine Anzahl untergeordneter Agenten, Paips, welche in Rechtsangelegenheiten die Dörfer besuchen. Von der Entscheidung des Cabi findet keine Appellation statt; überhaupt dauert der längste Prozeß selten mehr als einige Stunden, und wird oft durch eine allgemeine unter die Parteien, ihre Anwälde und Zeugen reichlich vertheilte Bastonade rasch geendet. Frauenzimmern wird fast nie gestattet, vor Gericht zu erscheinen. Die Criminaljustiz ist rasch und streng; selten entgeht der Verbrecher der Strafe, da Jedermann verpflichtet ist, bei Ausübung der Befehle hilfreiche Hand zu leisten, und jeder Distrikt für die innerhalb seiner Grenzen begangnen Räubereien verantwortlich ist, und der Besizer des Landes, worauf ein Ermordeter gefunden wird, wenigstens in früherer Zeit, an den Fiscus 1000 Pataquechiques zahlen, oder eine verhältnismäßige körperliche Strafe erleiden mußte. Die gewöhnlichsten Strafen sind Geldstrafen, Bastonade, von 30 bis 1200 Schlägen auf Füße, Hintern oder Unterleib, Erdrosseln, Hängen, Köpfen und Verbrennen. Manche, noch zu Shaw's Zeit gebräuchliche grausame Todesstrafen sind gänzlich abgekommen, z. B. das Her-